



# REGLEMENT DER NATIONALE JUGENDKOMMISSION (NJK)

FSB/SBV  
XI

**Ausgabe**  
**29.08.2015**

## NATIONALE JUGENDKOMMISSION (NJK)

### 1. ERNENNUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Nationale Jugendkommission wird vom Zentralvorstand (nachstehend ZV) ernannt und besteht aus einem Präsidenten und regionalen Jugendbeauftragten.

Der Präsident muss in der Regel Mitglied des ZV sein.

Die NJK ist in Zusammenarbeit mit dem vom ZV ernannten Leiter für Behindertenfragen auch für die Verwaltung der Behindertenbewegung des SBV zuständig.

### 2. AUFGABEN DES NJK

Die NJK fungiert als Berater des ZV für alle Jugendlichen und Behinderten im SBV-Distrikt im Besonderen:

- a) Sie bereitet in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die Kalender der nationalen Veranstaltungen vor;
- b) arbeitet bei der Organisation der Schweizer Jugendmeisterschaften und anderer Veranstaltungen mit;
- c) fördert die Rekrutierung von Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Verbänden;
- d) Werbekampagnen zur Erreichung dieses Ziels zu fördern;
- e) organisiert Bildungs- und Ausbildungslager für junge Menschen des SBV;
- f) organisiert Kurse zur Ausbildung von Jugendausbildern;
- g) erstellt durch seinen Präsidenten einen Bericht über seine jährlichen Aktivitäten.
- h) entscheidet über die Zuteilung von Subventionen für die verschiedenen Aktivitäten von Verbänden, Vereinen, Gruppen zugunsten der Jugendbewegung gemäss SBV - XVI Finanzordnung.

Die NJK delegiert die Organisation der genannten Veranstaltungen an Dritte.

### 3. FINANZEN

Die NJK ist befugt, den Betrag zu verwalten, der im Budget des SBV für die Jugend- und Behindertenbewegung des laufenden Jahres enthalten ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der SBV - XVI.

Die Genehmigung für jede Art von Ausgaben kann nur vom Präsidenten beschlossen werden, der den Organen des SBV direkt verantwortlich ist.

Der Präsident der NJK bereitet das Jahresbudget vor, das in den allgemeinen Haushalt des SBV zu Händen der Delegiertenversammlung aufgenommen wird.

Er legt dem Kassierer des SBV bis spätestens Ende November die Abrechnungen über die Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der NJK vor.

### 4. AUFGABEN DER MITGLIEDER DES NJK

Die Mitglieder der NJK arbeiten mit dem Präsidenten bei der Ausführung der in Punkt 2 genannten Aufgaben zusammen.

### 5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und hebt alle vorherigen Verordnungen auf.

Aktualisiert durch das ZV am 29.08.2015.

Der SBV-Präsident:  
**Claudio Knecht**